Gemeinde Neukirch

Landkreis Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung Neukirch vom 19.6.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 19.6.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Neukirch betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Neukirch im Sinne dieser Satzung besteht aus:

1. Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)
2. Ganztagesbetreuungsgruppen Kindergarten
3. (GT37 oder GT35 und GT 40 oder GT44)
4. Kinderkrippengruppen (VÖ)

5. Kinderkrippenplätze Platzsharing (2 oder 3 Tage)

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, insbesondere die örtliche Bedarfsplanung dies zulässt, kann eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

(3) Kinder die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Präventivklasse/Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch der Kita eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Die Abmeldung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die Abmeldung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen ist ausgeschlossen.

(5) Die Abmeldung durch den Träger ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich möglich. Abmeldungsgründe können unter anderem sein:

1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen.

2. die wiederholte Nichtbeachtung der in der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.

3. ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.

4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

5. Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Benutzungsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.

6. die Nichtbeachtung von Informationspflichten nach der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

(6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus sonstigem wichtigem Grund beenden. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben zusätzlich eines gegebenenfalls anfallenden Essensgeldes. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Einrichtung ist zur Deckung besonderer Ausgaben z.B. Getränke, größere Bastelarbeiten) berechtigt ein „Hauswirtschaftsgeld“ (Tee-Geld) in geringfügigem Umfang zu erheben.

Bei einem verspäteten Abholen des Kindes werden nach einer ersten schriftlichen Verwarnung Sanktionsgebühren in Höhe von 20 €/je angefangene 1/2 Stunde berechnet.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Betreuungseinrichtung
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

Für den Eintritts- bzw. Austrittsmonat ist die volle Benutzungsgebühr zu zahlen. Bei einem Wechsel des Modells gilt ab dem Wechselmonat die Gebühren für das neu gewählte Modell.

(4) Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag oder von Amts wegen neu festgesetzt.

(2) Die genannten Gebühren beziehen sich jeweils auf einen Monat (Monatsgebühren).

Die Höhe der Gebührensätze mit näheren Erläuterungen sind nachstehender Gebührentabelle zu entnehmen:

Monatliche Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtung Neukirch
ab dem Kitajahr 2023/2024 (1. September 2023)

Kitabereich	**KINDERGARTEN (Ü3-über dreijährige Kinder)**							**KRIPPE (U3-unter dreijährige Kinder)**		
Modell	**VÖ**	**GT 37a**	**GT 37b**	**GT 35a**	**GT 35b**	**GT 40**	**GT 44**	**KR VÖ**	**KR S12**	**KR S18**
Betreuungsform	**VÖ** Verlängerte Öffnungszeit (30 Std./Wo.)	**GT-37** Ganztagesgruppe (37 Std./Wo.)		**GT-35** Ganztagesgruppe (35 Std./Wo.)		**GT-40** Ganztagesgruppe (40 Std./Wo.)	**GT-44** Ganztagesgruppe (44 Std./Wo.)	**VÖ Krippe** Verlängerte Öffnungszeit (30 Std./Wo.)	Platzsharing (12 Std./Wo.) 2 Tage Mo., Di.	Platzsharing (18 Std./Wo.) 3 Tage Mi., Do., Fr.
		A (Mo., Di.)	**B** (Mi.Do.)	**A** (Mo., Di.)	**B** (Mi.Do.)					
1-Kind-Familie	163 €	213 €	213 €	202 €	202 €	236 €	259 €	434 €	216 €	325 €
2-Kind-Familie	126 €	166 €	166 €	157 €	157 €	194 €	213 €	370 €	185 €	277 €
3-Kind-Familie	87 €	114 €	114 €	108 €	108 €	151 €	166 €	304 €	152 €	228 €
4-und mehr-Kind-Familie	56 €	74 €	74 €	70 €	70 €	95 €	105 €	228 €	114 €	171 €
Betreuungszeiten										
Montag	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 16:30 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 15:30 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 15:30 Uhr	7:00 - 16:30 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	
Dienstag	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 16:30 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 15:30 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 15:30 Uhr	7:00 - 16:30 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	
Mittwoch	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 16:30 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 15:30 Uhr	7:00 - 15:30 Uhr	7:00 - 16:30 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr		7:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 16:30 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 15:30 Uhr	7:00 - 15:30 Uhr	7:00 - 16:30 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr		7:00 - 13:00 Uhr
Freitag	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr	7:00 - 13:00 Uhr		7:00 - 13:00 Uhr

Bitte beachten:

* Kinder werden beim **Familienbegriff** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.
* Von **7:00 Uhr - 7:45 Uhr - Frühdienst -**, werden Ihre Kinder ausschließlich im Hauptgebäude (Hüttenseestraße 34) betreut.
* Die Kinder wechseln ab 7:45 Uhr in ihre Stammgruppe.
* Der Frühdienst ist im Moment **auf 50 Kinder begrenzt**.
* Die Verweildauer in der Krippe beträgt mindestens 10 bis 12 Monate
* Das ausgewählte Modell gilt verbindlich für ein ganzes Kitajahr
* Bei einem Modellwechsel kann ein Gruppenwechsel erforderlich sein.
* Es werden **12 Monatsbeiträge** erhoben = Für den Monat August wird ebenfalls ein Kindergartenbeitrag erhoben.
* Das **Platzsharing** ist nur bei Verfügbarkeit von Krippenplätzen und unter Beachtung gesonderter Regelungen möglich.
* Ein Wechseln der Tage innerhalb der Platzsharing-Modelle ist nicht möglich.
* Im Ferienplan des jeweiligen Kalenderjahres sind die Schließtage der Kita festgelegt. An den Schließtagen findet keine Betreuung in der Einrichtung statt.
* Die **Verpflegungskosten** werden gesondert berechnet. Sie betragen pro Essen 3,80 €.
* **Das "Teegeld" von bisher 18€/ Jahr und das "Portfoliogeld" von 6€/ Jahr sind ab dem Kitajahr 2023/2024 nicht mehr gesondert zu bezahlen.**
* **Sanktionsgebühren:** 20.-€/je angefangene 1/2 Stunde

Um alles rund um das Thema Kindertageseinrichtung und Anmeldung zu erfahren, bietet unsere Leiterin Frau Ulmer-Walz, Ihnen jeden **Montag von 14:00 - 15:30 Uhr** eine Elternsprechstunde an.
Bitte melden Sie sich telefonisch (Telefon: 07528/2927) oder per E-Mail (kindergarten-neukirch@t-online.de) an.

(3) Sollten die Öffnungszeiten der Einrichtung aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen eingeschränkt werden müssen (Infektionsfall, Personalengpass o.ä.), so kann prozentual zu den entfallenden Öffnungszeiten/Betreuungszeiten auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Die Gebührenschuld wird jeweils im Voraus zum 5. des Monats fällig und ist auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung Neukirch vom 18.07.2022 tritt mit Wirkung vom 31.08.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt, Neukirch, den 19.06.2023

Reinhold Schnell, Bürgermeister